

Reisebedingungen

Diese Reisebedingungen werden Inhalt des zwischen der/dem Reisenden (nachfolgend wird nur die männliche Form benutzt) und dem Reiseveranstalter Die kleine Hexe, Inh. Susanne Busse (nachstehend RV abgekürzt), im Buchungsfall zustande kommenden Reisevertrags. **Es wird empfohlen, diese Reisebedingungen vor der Buchung sorgfältig durchzulesen.**



Handelt es sich bei der gebuchten Leistung nicht um ein Reisepauschalangebot, gelten andere Bedingungen. Bei reinen Beförderungsleistungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr, bei vermittelten Reiseangeboten gelten die Reisebedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters bzw. Leistungsträgers.

1. Abschluss des Reisevertrages

- a) Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Reisende dem RV den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Buchung bedarf keiner bestimmten Form.
- b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung beim Reisenden zustande. Für sämtliche Abreden und Nebenabreden sind die Angaben in der Reisebestätigung maßgeblich. Der Reisende ist verpflichtet, die Reisebestätigung unverzüglich zu prüfen und Einwendungen unverzüglich geltend zu machen.
- c) Kurzfristige Buchungen ab 14 Tage vor Reisebeginn sind für den Reisenden verbindlich und führen durch telefonische oder andere Bestätigung zum Vertragsschluss.
- d) Buchungen für Reisen mit einer Reisedauer von nicht länger als 24 Std., die keine Übernachtung einschließen und deren Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt, sind für den Reisenden verbindlich und führen durch telefonische oder andere Bestätigung zum Vertragsschluss.

2. Weitere Regelungen zum Vertragsabschluss

- a) Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Buchung des Reisenden ab, so liegt ein neues Angebot vor, an das der RV für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende dem RV innerhalb dieser Frist die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.
- b) Der Reisende hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen.
- c) Die vertragliche Leistungspflicht des RV bestimmt sich nach der Reiseausschreibung in Verbindung mit der Reisebestätigung und allen ergänzenden Informationen des RV für die jeweilige Reise.
- d) Reisevermittler (z.B. Reisebüros und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind vom RV nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung oder -bestätigung stehen.
- e) Prospekte und Reiseausschreibungen, die nicht vom RV herausgegeben werden, sind für dessen Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung zum Inhalt des Reisevertrags gemacht wurden.

3. Zahlung

- a) Nach Abschluss des Reisevertrages sind 25 % des Reisepreises gegen Aushängung eines Sicherungsscheines gemäß § 651r BGB zu zahlen.
- b) Der Restbetrag ist auf Anforderung spätestens 6 Wochen vor Reisebeginn zu zahlen, sofern die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 10 genannten Grund abgesagt werden kann. Eventuell abweichende Zahlungsfristen ergeben sich aus der Reisebestätigung.
- c) Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Person 75,- Euro nicht, so wird der Reisepreis mit Vertragsabschluss in einer Summe fällig.
- d) Vertragsabschlüsse innerhalb von 14 Tagen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises.
- e) Über Reisepreis, anteiligen Reisepreis oder Restzahlung erhält der Reisende eine Rechnung. Diese kann zugleich Buchungs- bzw. Reisebestätigung sein und ist in diesem Fall entsprechend gekennzeichnet.
- f) Soweit der RV zur Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen bereit und in der Lage und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Reisenden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.
- g) Leistet der Reisende Anzahlung und/oder Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Fälligkeiten, so ist der RV berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

4. Leistungsänderungen

- a) Der RV wird den Reisenden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis des Änderungsgrundes informieren.
- b) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.
- c) Im Fall einer erheblichen Änderung wesentlicher Reiseleistungen ist der Reisende berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Änderung der Reiseleistung dem RV gegenüber geltend zu machen.

5. Preisänderungen

- a) Der RV behält sich vor, den vereinbarten Reisepreis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen (z.B. im Reisepreis inkludierte Einfahrtgebühren oder Übernachtungssteuern) oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse zu ändern.
- b) Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 3 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den RV nicht ersichtlich waren.
- c) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der RV den Reisepreis wie folgt erhöhen:
 - Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der RV vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
 - Andernfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhö-

- hungsbetrag für den Einzelplatz kann der RV vom Reisenden verlangen.
- d) Der RV wird den Reisenden über Höhe und Gründe einer nachträglichen Änderung des Reisepreises unverzüglich nach Kenntnis des Grundes informieren.
- e) Eine Preiserhöhung nach Vertragsabschluss kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden.
- f) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises ist der Reisende berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Änderung dem RV gegenüber geltend zu machen.

6. Rücktritt des Reisenden

- a) Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem RV unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift zu erklären.
- b) Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der RV den Anspruch auf den Reisepreis. Statt dessen kann der RV, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung (Stornokosten) für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
- c) Der RV hat die Stornokosten zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Rücktrittzeitpunktes zum Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und dabei gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt.
- d) Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen zu zahlen:
 - Bei Rücktritt bis 45 Tage vor Reisebeginn 10 % des Gesamtreisepreises, mindestens jedoch 10,00 Euro,
 - bei Rücktritt vom 44. bis 28. Tag vor Reisebeginn 30 % des Gesamtreisepreises, mindestens jedoch 10,00 Euro,
 - bei Rücktritt vom 27. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 50 % des Gesamtreisepreises, mindestens jedoch 10,00 Euro,
 - bei Rücktritt vom 20. bis zum 7. Tag vor Reisebeginn 75% des Gesamtreisepreises, mindestens jedoch 10,00 Euro,
 - bei Rücktritt unter 7 Tagen vor Reisebeginn fallen 95 % des Gesamtreisepreises als Stornokosten an.Beträge unter 5,00 Euro gelangen nicht zur Auszahlung.
- e) Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim RV. Dem Reisenden wird der textliche Rücktritt empfohlen.
- f) Sind in den Ausschreibungsunterlagen oder der Reisebestätigung abweichende Stornofristen bzw. Stornokosten genannt, kommen diese zur Anwendung.
- g) Unabhängig davon behält sich der RV vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit er nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die anwendbare Pauschale entstanden sind. Wird ein solcher Anspruch geltend gemacht, so ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwaiger ersparter Aufwendungen bzw. einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen zu beziffern und zu belegen.
- h) Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem RV nachzuweisen, dass diesem ein geringerer Schaden entstanden ist als die pauschale Entschädigung.
- i) Dem Reisenden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend empfohlen.
- j) Das Recht des Reisenden, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

7. Umbuchungen/Änderungen auf Verlangen des Reisenden

- a) Ein Anspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zu- oder Ausstiegsorts (Umbuchung) besteht nicht.
- b) Ist eine Umbuchung dennoch möglich und wird auf Wunsch des Reisenden vorgenommen, kann der RV ein Bearbeitungsentgelt von 25 Euro p.P. bis zu dem unter Ziffer 5 d) genannten Zeitpunkt der ersten Stornierungsstufe verlangen. Bei einem Reisepreis unter 200,00 € p.P. beträgt das Bearbeitungsentgelt 10 Euro p.P. und Umbuchung.
- c) Später erfolgende Umbuchungs-/Änderungswünsche des Reisenden können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 5 zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen, gilt die Regelung gemäß Ziffer 6 b).

8. Ersatzreisende

- a) Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiserfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der RV der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht.
- b) Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 6.
- c) Der Reisende und der Dritte haften in diesem Fall dem RV als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die dem RV durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten.

9. Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen/Reiseabbruch

- a) Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Der RV wird sich bei den Leistungsträgern um die Erstattung

ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommener Leistungen bemühen. Dies gilt nicht, wenn unerhebliche Leistungen betroffen sind, wenn der Bearbeitungsaufwand die Erlöse aus der Verwertung übersteigt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

b) Vorstehende Regelungen gelten ebenso bei Reiseabbruch.

10. Störung durch den Reisenden

- a) Der RV kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Ermahnung erheblich weiter stört oder für den Reiseverlauf bedeutende Regeln und Vorgaben ignoriert, so dass seine weitere Teilnahme für den RV und/oder die übrigen Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist.
- b) Vorstehende Regelung gilt auch, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.
- c) Kündigt der RV, so ihm der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

11. Rücktritt des RV wegen Nicht-Ereichens der Mindestteilnehmerzahl

- a) Wird in der Reisebeschreibung auf eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl hingewiesen, so kann der RV erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht und die Reise nicht durchgeführt wird.
- b) Der RV wird den Reisenden unverzüglich informieren, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.
- c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten. Der Reisende hat dieses Recht unverzüglich nach Zugang der Erklärung des RV diesem gegenüber geltend zu machen.
- d) Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 10 c) Gebrauch, so sind vom Reisenden auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurückzuerstatten.
- e) Die Frist, bis zu der die Mindestteilnehmerzahl erreicht werden muss, beträgt 6 Wochen vor Reisebeginn. Bei Reisen mit einer Reisedauer von nicht länger als 24 Std., die keine Übernachtung einschließen und deren Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt, beträgt die Frist 2 Wochen vor Reisebeginn.

12. Gewährleistung und Abhilfe

- a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reismangels oder einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- b) Die sich aus § 651 o BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige wird bei Reisen mit dem RV wie folgt konkretisiert:
 - Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung des RV (z.B. Reiseleitung) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.
 - Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber dem RV unter der in Ziffer 17. angegebenen Anschrift anzuzeigen.
 - Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.
- c) Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und vom RV nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen den RV anzuerkennen.
- d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und für den RV erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.
- e) Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich.
- f) Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten.

13. Haftungsbeschränkung

- a) Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der RV für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- b) Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 12 a) gilt nicht für Ansprüche aus der Beschädigung von Gepäck bei aus der Nutzung von Omnibussen resultierenden Unfällen. In diesen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit der Schaden 1.200 € je befördertes Gepäckstück übersteigt.
- c) Durch die Regelungen gemäß Ziffer 12 a) und b) bleibt § 23 PBefG unberührt. Die Haftung für Sachschäden im Zusammenhang mit der Beförderung in Kraftfahrzeugen ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden je beförderter Person 1.000 € übersteigt, wenn der Schaden nicht aus Unfällen bei der Nutzung eines Kraftomnibusses resultiert und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Entschädigung im Falle einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten entspricht stets dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung.
- d) Bei ausdrücklich im Prospekt, den Reiseunterlagen bzw. den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten Fremdleistungen bzw. bei Reisen, in deren Reisebeschreibung ein Dritter als Reiseveranstalter genannt wird, ist der RV lediglich Reisevermittler. Bei diesen Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung, außer bei Körperschäden, als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Ver-

sicherung besteht oder zugesicherte Eigenschaften fehlen. Der RV haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Es gelten die Reisebedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters bzw. Leistungsträgers.

- e) Der RV haftet jedoch für Leistungen, welche die Beförderung des Reisenden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten, wenn und insoweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des RV ursächlich geworden ist.
- f) Eine etwaige Haftung des RV wegen der Verletzung von Pflichten als Reisevermittler bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

14. Ausschlussfrist und Verjährung

- a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.
- b) Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- c) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem RV unter der unten angegebenen Anschrift erfolgen.
- d) Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an deren Einhaltung verhindert worden ist.
- e) Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651a bis y BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des RV, eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des RV, eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651a bis y BGB verjähren in einem Jahr.
- f) Die Verjährung nach Ziffer 13 e) beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonn- oder allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- g) Schweben zwischen dem Reisenden und dem RV Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis eine der Parteien die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

15. Besondere Bestimmungen für Institutionen

Wird eine Reise von einem Verein, einem Unternehmen oder einer anderen Institution oder von einer natürlichen Person für eine solche Institution initiiert und nicht vom RV gegenüber Jedermann angeboten, gelten folgende besondere Bestimmungen:

- Als Basis für Ziffer 3 a) gilt die vereinbarte Mindestteilnehmerzahl,
- Als Basis für Ziffer 6 d) gilt die tatsächliche Personenzahl, mindestens jedoch die vereinbarte Mindestteilnehmerzahl.
- Wird die Reise durchgeführt ist der Reisepreis für die tatsächliche Personenzahl, mindestens jedoch für die vereinbarte Mindestteilnehmerzahl zu zahlen.
- Die Institution kann sich bei Absage der Reise aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht auf § 651h letzter Satz berufen. Für den Busanteil der Reise gelten in diesem Fall die AGB Mietomnibus des RV.

16. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

- a) Der Reisende hat durch fristgerechte Erlangung der Pass-, Visumerfordernisse und der gesundheitspolizeilichen Formalitäten (z.B. erforderliche Impfungen) die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Reisenden. Dies gilt nicht, wenn der RV nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
- b) Der RV haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der RV eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

17. Gerichtsstand und Rechtswahl

- a) Für die Abwicklung des gesamten Rechts- bzw. Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.
- b) Soweit bei Klagen des Reisenden gegen den RV im Ausland für die Haftung des RV dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- c) Sitz des Reiseveranstalters ist Hameln. Der Reisende kann den RV nur an dessen Sitz verklagen
- d) Für Klagen des RV gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgebend. Für Klagen gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des RV vereinbart.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

19. Name und Kontaktdaten des Reiseveranstalters

Firma: Reiseveranstalter Die kleine Hexe, Inh. Susanne Busse
Straße: Emmerthaler Str. 1
PLZ/Ort: 31789 Hameln
Telefon: 05151 / 40 94 68
Telefax: 05151 / 40 94 69
Mail: info@kleine-hexe-hamelnde